

Herrn  
Berthold Rothe  
Bolliggasse 2  
53332 Bornheim

19.10.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. Bauvorhaben im Umfeld des Hauses Wittgenstein (Schulungs- und Verwaltungsgebäude)

Sehr geehrter Herr Rothe,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 31.05.2021 beantworte ich wie folgt und bitte zugleich die verspätete Beantwortung aufgrund personeller Engpässe zu entschuldigen:

**Frage 1:**

Wurde hierzu eine Baugenehmigung oder ein Vorbescheid erteilt?

**Antwort:**

Für das Vorhaben wurde ein positiver Bauvorbescheid erteilt.

**Frage 2:**

Gibt es für den Bereich einen Bebauungsplan? Hält das Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplans ein?

**Antwort:**

Das Vorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans 111. Befreiungen wurden hinsichtlich der Überschreitung der straßenseitigen Baugrenze sowie der geringfügigen Überschreitung der Geschossflächenzahl erteilt.

**Frage 3:**

Falls von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit wurde: Wie wird begründet, dass die Grundzüge der Planung eingehalten werden?

**Antwort:**

Der Bebauungsplan sieht für dieses Grundstück bereits eine entsprechende Bebauung vor. Die Grundzüge der Planung werden daher eingehalten.

**Frage 4:**

Hat das Rheinische Amt für Denkmalpflege beim Landschaftsverband eine Stellungnahme abgegeben? Welchen Inhalt hat diese?

**Antwort:**

Zur jetzt positiv beschiedenen Bauvoranfrage hat das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland das Benehmen gemäß § 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes hergestellt.

**Frage 5:**

Nach § 9 unserer Zuständigkeitsordnung soll der Fachausschuss über Befreiungen mit erheblicher städtebaulicher Bedeutung vor der Genehmigung informiert werden. Das Vorhaben befindet sich im Umfeld von Denkmälern, wobei zumindest das Haus Wittgenstein mit dem Park städtebaulich bedeutsam ist. Warum wurde der Ausschuss nicht informiert? Soll das ggfls. nachgeholt werden?

**Antwort:**

s. Antwort zu Frage 3. Eine Befreiung von erheblicher städtebaulicher Bedeutung wurde nicht erteilt. Die Frage des Umgebungsschutzes der Denkmäler ist nicht Bestandteil einer Befreiung, sondern Bestandteil der Abwägung im denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren.

---

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister